

Zürich, 30. März 1998

KR-Nr. 118/1998

**ANFRAGE** von Peter Aisslinger (FDP, Zürich)

betreffend Benützung und Ausschöpfung des Angebots an Sportanlagen kantonaler Schulen nach Erlass der neuen Schulraumverordnung

---

Mit Beschluss vom 21. Januar 1998 hat der Regierungsrat eine neue Schulraumverordnung für kantonale Schulen erlassen. Darin wird der Grundsatz der kostendeckenden Gebühren (§ 6.) für benützende Personen und Vereine/Institutionen resp. Mietende festgehalten. Damit wird nach dem Prinzip der Kostenwahrheit auch Transparenz in bezug auf das ganze finanzielle Umfeld geschaffen.

Trotzdem stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat danke.

1. Inwieweit hat der Regierungsrat bei der Festsetzung des Grundsatzes von kostendeckenden Gebühren die Struktur der Benutzenden von kantonalem Schulraum insbesondere im Bereich "Sportanlagen" berücksichtigt? Zu denken sind in diesem Zusammenhang an Sportkurse für Kinder und Jugendliche, Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für Sportkursleitende, Trainingskurse im Rahmen von regionalen Kaderzusammenzügen, regelmässigen Vereinssport für Erwachsene, Riegentage, Sportfeste, Turniere, Freizeitsport für Erwachsene, u.a.m. als unterschiedliche Herkunfts- resp. Zielgruppen der Benutzenden.
2. Falls der Regierungsrat unterschiedliche Gruppen von Benutzenden in seine Überlegungen miteinbezogen hat, warum hat er in der Verordnung keinen Auftrag an die Schulleitungen zur verbindlichen Festlegung abgestufter Gebühren festgelegt?
3. Inwieweit kollidiert die neue Schulraumverordnung mit ihren erhöhten Gebühren und allfälligen Einschränkungen zuungunsten von Sporttreibenden mit Anstrengungen und Gedanken der Prävention (körperliche Gesundheit, psychisches Wohlbefinden, Suchtmittelkonsum, etc.) in bezug auf Kinder und Jugendliche als benutzende Personen?
4. Wie hat der Regierungsrat den Aspekt der Gemeinnützigkeit, wie z.B. die Gemeinden, und der ehrenamtlichen Tätigkeit von Vereinssportleitenden in die Überlegungen für seine Verordnung miteinbezogen?
5. Was versteht der Regierungsrat unter kostendeckend? Sind damit Aufwendungen für den Betrieb, die Amortisation von Investitionen zu verstehen? Welche weiteren?
6. Hat sich der Regierungsrat vor seiner Entscheidung durch Vertretungen von Benutzenden (z.B. ZKS) sowie Parlamentariern (z.B. PGS) beraten lassen, wie es die im Sportförderungskonzept vorgesehene kantonale Sportkommission in Zukunft tun und damit eine Koordination des privaten wie auch öffentlichen Bereichs gewährleisten sollte?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat darauf hinzuwirken, dass Sportanlagen vermehrt auch über das Wochenende für die erwähnten Gruppen von Benutzenden (s.1.) kostengünstig zur Verfügung stehen?

Peter Aisslinger